

Entwurf eines Gesetzes über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz - RDG) (Stand: 30. November 2023) Stellungnahme (via Beteiligungsportal Baden-Württemberg)

Allgemein

Artikel 11 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verpflichten die Vertragsstaaten – also auch Deutschland – alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen, darunter auch humanitäre Notlagen und Naturkatastrophen, zu gewährleisten. Die Veranstaltung „Rette sich, wer kann?!“ am 13. Dezember 2023 im Delphi Arthaus Kino Stuttgart und online hat eindrucksvoll am Beispiel der Flutkatastrophe im Ahrtal gezeigt, warum Menschen mit Behinderungen bei der Katastrophenvorsorge stärker berücksichtigt und beteiligt werden müssen. Wir brauchen eine inklusive und barrierefreie Katastrophenvorsorge – aber auch einen inklusiven und barrierefreien Rettungsdienst in Baden-Württemberg.

Gründe für einen inklusiven Rettungsdienst in Baden-Württemberg

Regelmäßig erreichen uns Anfragen und Beschwerden von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Menschen, die im Alltag mit individuell angepasster Sitzschale und Rollstuhl unterwegs sind, brauchen dieses Hilfsmittel immer und überall. Wenn im Notfall eine Fahrt mit dem Rettungswagen (RTW), einem Notarztwagen (NAW) oder einem Intensivtransportwagen (ITW) erforderlich ist, bleibt der Rollstuhl oder andere individuelle Hilfsmittel an Ort und Stelle zurück. Für diese Hilfsmittel ist kein Platz im Fahrzeug. Die Folge ist, dass Angehörige, Freunde, Bekannte, usw. dem Rettungswagen folgen und das erforderliche Hilfsmittel in die Klinik zu bringen. Bei Unfällen übernimmt manchmal auch die Polizei dies im Wege der Gefahrenabwehr.

Der zurückbleibende Rollstuhl (oder andere Hilfsmittel) ist eine ernst zu nehmende Sorge der Menschen mit Behinderungen, vor allem in all den Fällen, in denen die Menschen in der eigenen Wohnung leben und es niemand im unmittelbaren Umfeld gibt, um zeitnah den Transport des Hilfsmittels zu übernehmen (manchmal scheitert es auch am fehlenden Führerschein oder am fehlenden Auto, mit dem das Hilfsmittel sicher transportiert werden kann). Ein Standard-Schiebe-Rollstuhl, den die Kliniken vorhalten, ist keine geeignete Alternative.

Die Problematik des stehen gebliebenen Hilfsmittel (v.a. Rollstuhl) betrifft die bodengebundene Notfallrettung, die Luftrrettung als auch die Sonderrettungsdienste.

Eine weitere Problemanzeige betrifft die Nicht-Mitnahme von erforderlichen Begleitpersonen, insbesondere wenn Menschen mit Behinderungen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung auf Assistenz (z.B. bei der Kommunikation) angewiesen sind.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99
eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Wir bitten daher um die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in § 1 (Aufgabe des Rettungsdienstes).

Zu § 6: Planung

Das Innenministerium wird ermächtigt, einen Rettungsdienstplan für das Land Baden-Württemberg zu erlassen. Dieser soll konkretisierende Regelungen nach Ziffer 1 – 14 enthalten. Im Gesetzentwurf wird auf die durch die UN-BRK gegebene Anforderung eines inklusiven Rettungsdienstes nicht eingegangen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 2 Absatz 2 Satz 1 vor:

„Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen inklusiven und barrierefreien Rettungsdienstplan zu erlassen. (...)“

zu § 8: Landesausschuss für den Rettungsdienst

Um einen inklusiven Rettungsdienst zu gewährleisten, ist eine Vertretung der Menschen mit Behinderungen im Landesausschuss für den Rettungsdienst vorzusehen.

Wir schlagen folgende Neufassung des § 8 Absatz 1 Satz 3 vor:

„Darüber hinaus gehören dem Landesausschuss für den Rettungsdienst mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Landesverbände sowie die / der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen an.“

zu § 10: Bereichsausschuss für den Rettungsdienst

Eine Beteiligung der Menschen mit Behinderungen im Bereichsausschuss ist ebenfalls erforderlich, um die Strukturen vor Ort inklusiv zu gestalten.

Wir schlagen daher vor, eine Vertreterin / einen Vertreter von Menschen mit Behinderungen mit beratender Stimme als ständiges Mitglied im Bereichsausschuss für den Rettungsdienst aufzunehmen. Diese Aufgabe könnte die / der kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Stadt-/Landkreis übernehmen.

Stuttgart, 12. Januar 2024

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de